

Verordnung des Regierungsrates über die Maturitätsabteilung an den thurgauischen Kantonsschulen

vom 6. Juli 1999

I. Unterricht

§ 1

Die Ausbildung an der Maturitätsabteilung dauert 4 Jahre.

Ausbildungs-
dauer

§ 2¹⁾

¹ Die Grundlagenfächer, ein Schwerpunktfach, ein Ergänzungsfach und die Maturaarbeit bilden die Maturitätsfächer.

Maturitätsfächer

² Grundlagenfächer sind:

- Deutsch
- Französisch
- Englisch
- Mathematik
- Biologie
- Chemie
- Physik
- Geschichte
- Geographie
- Bildnerisches Gestalten und Musik

³ Schwerpunktfächer sind:

- Latein
- Italienisch
- Spanisch
- Physik und Anwendungen der Mathematik
- Biologie und Chemie
- Wirtschaft und Recht

¹⁾ Fassung gemäss RRV vom 12. Februar 2008, in Kraft gesetzt auf den 1. August 2008.

⁴ Ergänzungsfächer sind:

- Physik
- Chemie
- Biologie
- Anwendungen der Mathematik
- Informatik
- Geschichte
- Geographie
- Wirtschaft und Recht
- Philosophie
- Pädagogik/Psychologie
- Bildnerisches Gestalten
- Musik
- Sport

II. Promotion

§ 3

Promotionstermin

¹ Am Ende eines Semesters entscheidet der Konvent aufgrund der Zeugnisnoten in den Promotionsfächern, ob eine Schülerin oder ein Schüler in das nächste Semester befördert werden kann.

¹⁾² Soweit nicht als Freifach gewählt, gelten als Promotionsfächer für die einzelnen Semester:

- Deutsch
- Französisch
- Englisch
- Mathematik
- Biologie
- Chemie
- Physik
- Geschichte
- Geographie
- Einführung Wirtschaft und Recht
- Bildnerisches Gestalten
- Musik
- Schwerpunktfach
- Ergänzungsfach

¹⁾ Fassung gemäss RRV vom 15. April 2003, in Kraft gesetzt auf den 1. August 2003.

§ 4

¹ Die Leistungen werden in jedem Fach wie folgt bewertet:

Bewertung

Note 6	sehr gut
Note 5	gut
Note 4	genügend
Note 3	ungenügend
Note 2	schwach
Note 1	sehr schwach

² Halbe Noten sind gestattet.

§ 5

Eine Schülerin oder ein Schüler wird definitiv befördert, wenn unter den massgebenden Semesternoten

Definitive
Promotion

1. nicht mehr als drei Noten unter 4 erteilt wurden, und
2. die doppelte Summe aller Notenabweichungen von 4 nach unten nicht grösser ist als die einfache Summe der Notenabweichungen nach oben.

§ 6

Wer die Bedingungen für eine definitive Promotion nicht erfüllt, wird für das nächste Semester provisorisch befördert, sofern die Schülerin oder der Schüler für das vorhergehende Semester definitiv befördert wurde und an der Kantonsschule nicht mehr als einmal provisorisch befördert worden ist.

Provisorische
Promotion**§ 7**

Wer die Voraussetzungen für eine Promotion nicht erfüllt, kann die zuletzt besuchte Klasse wiederholen. An der Kantonsschule kann nur einmal repetiert werden.

Nichtpromotion,
Repetition**§ 8**

Ausnahmsweise kann aus wichtigen Gründen zugunsten der Schülerin oder des Schülers von den Promotionsbestimmungen abgewichen werden. Die Gründe sind zu protokollieren und dem Departement für Erziehung und Kultur zur Kenntnis zu bringen.

Ausnahmsweise
Promotion**§ 9**

Der Promotionsentscheid wird im Zeugnis festgehalten.

Promotions-
entscheid

III. Maturitätsprüfung

§ 10

Organisation

¹ Die Prüfung steht unter der Leitung der Schulleitung und wird in der Regel von Lehrkräften abgenommen, welche die Schülerinnen und Schüler in den Prüfungsfächern unterrichtet haben.

¹² Das Amt für Mittel- und Hochschulen ernennt auf Vorschlag der Schulleitung die Expertinnen und Experten. Diese überwachen die mündlichen Prüfungen und wirken bei der Notengebung mit.

§ 11

Prüfungs-
kommission

²¹ Die Prüfungskommission besteht aus den Hauptlehrkräften, den übrigen an den Prüfungen beteiligten Lehrkräften sowie den Expertinnen und Experten.

² Den Vorsitz führt die Rektorin oder der Rektor.

³ Die Prüfungskommission hält die Prüfungsergebnisse fest und entscheidet über das Bestehen der Maturität. Sie kann unter Würdigung aller Umstände eine Maturitätsnote verändern.

§ 12¹⁾

§ 13

Prüfungsfächer

Prüfungsfächer sind:

- | | |
|---------------------------------------|--------------------------|
| 1. Deutsch | schriftlich und mündlich |
| 2. Französisch | schriftlich und mündlich |
| 3. Englisch | schriftlich und mündlich |
| 4. Mathematik | schriftlich und mündlich |
| 5. Schwerpunktfach oder -fächergruppe | schriftlich und mündlich |

¹⁾ Fassung gemäss RRV vom 12. Februar 2008, in Kraft gesetzt auf den 1. August 2008.

²⁾ Fassung gemäss RRV über die Rechtsstellung der Lehrkräfte an den Berufs- und Mittelschulen vom 2. März 2004 (413.141), in Kraft gesetzt auf den 1. Juni 2004.

§ 14

¹ Die schriftlichen Prüfungen dauern in jedem Fach und in jeder Fächergruppe mindestens zwei, höchstens aber vier Stunden. Die Schulleitung entscheidet nach Anhören der Fachlehrkräfte über Art und Dauer in den einzelnen Fächern oder Fächergruppen. Prüfungsdauer

² Die mündlichen Prüfungen dauern pro Schülerin oder Schüler und Fach oder Fächergruppe je eine Viertelstunde.

§ 15

Die Schulleitung bezeichnet auf Antrag der Fachlehrkräfte die erlaubten Hilfsmittel. Hilfsmittel

§ 16

Die Prüfungsnoten werden als Durchschnitt aus der schriftlichen und der mündlichen Note errechnet. Prüfungsnote

§ 17¹⁾

¹ Die Erfahrungsnote ist der Durchschnitt der beiden letzten Zeugnisnoten. Erfahrungsnote

² Für die Erfahrungsnote in der Fächergruppe Bildnerisches Gestalten und Musik werden die beiden Fächer gleichgewichtig berücksichtigt.

³ Fehlen in einem Fach oder einer Fächergruppe die Grundlagen für die Erfahrungsnote, sind diese durch eine Prüfung zu ermitteln.

§ 18

¹ In den Prüfungsfächern ist die Maturitätsnote der auf halbe Noten gerundete Durchschnitt von Erfahrungsnote und Prüfungsnote. In den übrigen Fächern und Fächergruppen ist die auf halbe Noten gerundete Erfahrungsnote auch Maturitätsnote. Maturitätsnote

² Zwischenrundungen bei Erfahrungs- und Prüfungsnoten sind ausgeschlossen.

¹⁾ Die Maturitätsnote der Maturaarbeit wird aufgrund des Arbeitsprozesses, der schriftlichen Arbeit und der mündlichen Präsentation festgelegt.

¹⁾ Fassung gemäss RRV vom 12. Februar 2008, in Kraft gesetzt auf den 1. August 2008.

§ 19Bestehen
der Prüfung

- ¹⁾ Die Maturitätsprüfung ist bestanden, wenn in den Maturitätsfächern
1. nicht mehr als vier Noten unter 4 erteilt wurden, und
 2. die doppelte Summe aller Notenabweichungen von 4 nach unten nicht grösser ist als die Summe aller Notenabweichungen nach oben.
- ² Wer unerlaubte Hilfsmittel verwendet oder sich anderweitig unerlaubte Vorteile verschafft, hat die Prüfung nicht bestanden.

§ 20¹⁾Wiederholung der
Prüfung

- ¹ Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann das letzte Schuljahr und anschliessend die Prüfung einmal wiederholen. § 7 ist nicht anwendbar.
- ² Die Maturaarbeit kann freiwillig mit einem neuen Thema wiederholt werden. Es zählt in diesem Fall die Note der zweiten Arbeit.
- ³ Für die Ermittlung der Erfahrungsnoten sind die Zeugnisse aus den nicht wiederholten Semestern und aus dem Wiederholungsjahr massgebend.

§ 21

Einsichtsrecht

Die Schülerinnen und Schüler haben das Recht, nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse in ihre Prüfungsarbeiten Einsicht zu nehmen.

§ 22

Maturitätszeugnis

- ¹ Form und Inhalt des Maturitätszeugnisses richten sich nach Artikel 20 des Maturitäts-Anerkennungsreglementes (MAR)²⁾.
- ² Zusätzlich wird die Note für das Fach Sport eingetragen. Der Konvent bestimmt die weiteren Fächer, bei denen ebenfalls Noten eingetragen werden.
- ¹⁾³ ...

¹⁾ Fassung gemäss RRV vom 12. Februar 2008, in Kraft gesetzt auf den 1. August 2008.

²⁾ 413.284

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 23¹⁾

¹ Diese Verordnung gilt für alle ab Schuljahr 2008/09 ins erste Semester eintretenden Schülerinnen und Schüler.

Übergangs-
bestimmungen

² Das Ergänzungsfach Informatik wird ab 1. August 2008 auch Schülerinnen und Schülern, die vor dem 1. August 2008 eingetreten sind, angeboten.

³ Die Maturitätsprüfung wird letztmals im Sommer 2011 nach altem Recht durchgeführt.

§ 24²⁾

§ 25

Diese Verordnung tritt am 1. August 1999 in Kraft und gilt für alle ab Schuljahr 1997/1998 ins erste Semester eingetretenen Schülerinnen und Schüler. Für die Maturitätsprüfungen wird sie erstmals am Ende des Schuljahres 2000/2001 angewendet.

Inkrafttreten

³⁾Anhang

¹⁾ Fassung gemäss RRV vom 12. Februar 2008, in Kraft gesetzt auf den 1. August 2008.

²⁾ Aufhebung bisherigen Rechtes, ABl. 1999, Seite 1429.

³⁾ Fassung gemäss RRV vom 15. April 2003, in Kraft gesetzt auf den 1. August 2003.